

1 Gegenstand

Die Allgemeinen und technischen Bedingungen regeln den Anschluss an das Mittel- und Hochspannungsnetz des Netzbetreibers und dessen Nutzung durch den Kunden.

Die Regelung der Stromlieferung, der Netznutzung sowie der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers ist nicht Gegenstand des Vertrages.

2 Begriffserläuterungen

Anschlussnehmer ist jede Person, auf deren Antrag ein Grundstück oder Gebäude an das Verteilungsnetz angeschlossen wird sowie im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Verteilungsnetz angeschlossen ist.

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Verteilungsnetz zur Entnahme von elektrischer Energie nutzt. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG.

Kunde im Sinne dieser Bedingungen sind der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer können auch personenidentisch sein.

Netzbetreiber ist der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Der Netzanschluss verbindet die Kundenanlage mit dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.

Entnahmestelle ist der Ort der Entnahme der elektrischen Energie hinter dem Netzanschluss durch den Anschlussnutzer.

Netzanschlussleistung ist der maximale viertelstündliche Mittelwert der Wirkleistung, in dessen Höhe das Verteilungsnetz des Netzbetreibers über den Netzanschluss genutzt werden darf.

3 Netzanschluss

3.1 Der Netzbetreiber erstellt und unterhält alle Einrichtungen zur Übertragung elektrischer Energie innerhalb des Verteilungsnetzes bis zu den Netzanschlüssen.

Die Netzanschlüsse sind bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz grundsätzlich die Endverschlüsse der Anschlusskabel in der Anlage des Anschlussnehmers. Die Anschlusskabel mit den Endverschlüssen bleiben im Eigentum des Netzbetreibers.

Für Netzanschlüsse an das Hochspannungsnetz werden gesonderte Regelungen getroffen.

3.2 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Eigentum. Er wird ausschließlich von ihm hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Netzanschluss zugänglich ist und vor Beschädigungen geschützt wird. Der Anschlussnehmer schafft die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses und darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

- 3.3 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses etwa die im Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag angegebene Spannung. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Spannung und Frequenz werden annähernd gleich bleibend gehalten.
Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen. Die Kosten für die Herstellung und Änderung (Erweiterung bzw. Verstärkung) des Netzanschlusses einschließlich der Demontage des Altanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere Kosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der vorgehaltenen Leistung zu verlangen.
- 3.4 Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers zur Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.
- 3.6 Bei einem Grundstückseigentümerwechsel ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

4 Leistungsbereitstellung

- 4.1 Es gilt die mit dem Netzbetreiber vereinbarte Spannungsebene und Leistung an dem Netzanschlusspunkt. Die maximal in Anspruch genommene Leistung darf die festgelegte vereinbarte Leistung nicht überschreiten.
- 4.2 Bevor der höchste Leistungsbedarf die vereinbarte Leistung überschreitet, wird der Kunde rechtzeitig eine Erhöhung der Leistung bei dem Netzbetreiber bestellen. Für diese Erhöhung wird der Netzbetreiber dem Kunden ein Angebot unterbreiten.
Wird die vereinbarte Leistung ohne vorherige Bestellung der Erhöhung der Leistung wiederholt überschritten, ist der Netzbetreiber – unbeschadet anderweitiger Regelungen und Rechte nach diesem Vertrag – berechtigt, vom Kunden weitere Kosten im Zusammenhang mit der Erhöhung der vorgehaltenen Leistung zu verlangen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den dauerhaften Wegfall der Energieentnahme unverzüglich mitzuteilen. Der Wegfall der Energieentnahme gilt als dauerhaft, wenn in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keine Elektrizität über den Anschluss bezogen wird.
- 4.4 Wird über diesen Netzanschluss während eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Inbetriebnahme nicht mindestens 70% der vorgehaltenen Leistung bezogen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vorgehaltene Leistung einseitig anzupassen. Danach ist der Netzbetreiber jährlich zu einer weiteren Anpassung der vorgehaltenen Leistung berechtigt, wenn über den Netzanschluss während eines Zeitraums von einem Jahr nicht mindestens 70% der vorgehaltenen Leistung bezogen werden.

5 Anlage des Kunden

- 5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. An seiner Verantwortlichkeit ändert sich auch dann nichts, wenn er die Kundenanlage oder Teile der Kundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat.
- 5.2 Die Anlage des Kunden und die Einrichtungen zur Nutzung bzw. Erzeugung der elektrischen Energie, sowie deren Unterhaltung und Betrieb müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. In Bezug auf die anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 EnWG entsprechend. Arbeiten an der Kundenanlage dürfen nur von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden, die in dem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.3 Der Netzbetreiber kann weitere technische Anforderungen an den Anschluss, an die elektrische Anlage sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage des Kunden festlegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungs-

freien Versorgung und im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Hierzu gehören die öffentlich bekanntgegebenen Technischen Anschlussbedingungen und Anforderungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinausgehende Anforderungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

- 5.4 Soweit die fortschreitende technische Entwicklung oder eine Veränderung der örtlichen Verhältnisse eine Anpassung von technischen Anlagen des Netzbetreibers erfordert (z. B. eine Änderung der Nennspannung oder eine Änderung der Kurzschlussleistung des Netzes), übernimmt der Anschlussnehmer die dadurch im Bereich seiner Anlagen notwendig werdenden Änderungen auf seine Kosten.
- 5.5 Der Kunde betreibt die Kundenanlage so, dass
- störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers und Dritten ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung. Werden zur Vermeidung störender Rückwirkungen zusätzliche Aufwendungen im Verteilungsnetz erforderlich, trägt der Anschlussnehmer diese Kosten.
 - ein ausgeglichener Blindleistungshaushalt in seinem Netz gewährleistet wird, damit der Blindleistungsfluss an den Netzanschlüssen am Verteilungsnetz den nachfolgenden Anforderungen entspricht:
 - Die aus dem Verteilungsnetz in einem Monat in der HT-Zeit bezogene Blindarbeit darf bis zu 40 % der in der gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen Wirkarbeit betragen.
 - Die in das Verteilungsnetz in einem Monat in der NT-Zeit gelieferte Blindarbeit darf bis zu 15 % der in der gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen Wirkarbeit betragen.

Die Einhaltung des Leistungsfaktors von mindestens 0,9 induktiv kann jederzeit von dem Netzbetreiber gefordert werden. Hochtarifzeiten für die Abrechnung der Blindarbeit sind von Montag bis Freitag jeweils von 06.00–22.00 Uhr und Sonnabend von 06.00-13.00 Uhr.

- 5.6 Die Beauftragten vom Netzbetreiber sind berechtigt, die Kundenanlage zu betreten, um sie vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen sowie Messungen, Ablesungen und Schaltungen durchzuführen. Die alleinige Verantwortung des Kunden gemäß Absatz 1 für die Kundenanlage bleibt hiervon unberührt. Weist die Kundenanlage gravierende Mängel auf, ist der Netzbetreiber bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss der Kundenanlage oder der Gewährung der Stromversorgung verpflichtet.
- 5.7 Eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung mit dem Netzbetreiber über den Betrieb der Kundenanlage bleibt weiterhin gültig.
- 5.8 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andernfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung, die vom Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.
- 5.9 Für den Betrieb der Kundenanlage gilt die Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz der WEMAG Netz GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung des Netzbetreibers.

6 Netzkostenbeitrag

- 6.1 Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Netzkostenbeitrag zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder bei Erhöhung der Leistung zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 6.2 Der von den Anschlussnehmern als Netzkostenbeitrag zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Netzkostenbeitrag kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 6.3 Ein weiterer Netzkostenbeitrag kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist nach Ziffer 6.2 zu bemessen.
- 6.4 Der Netzkostenbeitrag und die in Ziffer 0 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausweisen.

7 Eigenerzeugungsanlagen und Notstromanlagen

- 7.1 Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Eigenerzeugungsanlage durch den Kunden ist dem Netzbetreiber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und bei Parallelbetrieb zum Verteilungsnetz vom Verteilnetzbetreiber schriftlich zu genehmigen. Die Stilllegung ist dem Netzbetreiber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Der Anschlussnehmer schützt und betreibt die Eigenerzeugungsanlagen und die Kundenanlage nach eigenem Sicherheitsbedürfnis und nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den nachfolgend genannten BDEW-/VDN-Richtlinien. Dabei ist vom Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die bei kurzzeitigen Spannungseinbrüchen mit anschließend schlagartig wiederkehrender Spannung auftretenden elektrischen und mechanischen Beanspruchungen für die Eigenerzeugungsanlagen und deren Antriebsaggregate tragbar sind.
- a) Für den Parallelbetrieb der Eigenerzeugungsanlage mit dem Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers gilt die vom BDEW herausgegebene Richtlinie „Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Hochspannungsnetz gilt die vom VDN herausgegebene Richtlinie „Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.3 Notstromanlagen dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Verteilungsnetz ist nur zulässig, wenn darüber eine schriftliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber getroffen wird.
Der Netzbetreiber akzeptiert beim Ein- und Ausschalten eine Überlappungssynchronisation zwischen Stromerzeugungsanlagen und dem Verteilungsnetz für max. zehn Sekunden, um eine unterbrechungslose Umschaltung von Normal- auf Notstromerprobungsbetrieb und umgekehrt zu ermöglichen.
Für den Betrieb von Notstromaggregaten gilt die von den VDN-Landesgruppen Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern und Berlin/Brandenburg herausgegebene Richtlinie „Notstromaggregate-Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.4 Zum Schutz der Eigenerzeugungsanlagen sowie des Verteilungsnetzes sind vom Kunden nachfolgende Entkuppelungseinrichtungen in der Kundenanlage vorzusehen: Spannungsrückgangsrelais, Spannungssteigerungsrelais, Frequenzrückgangsrelais, Frequenzsteigerungsrelais. Bei kurzzeitigen Spannungseinbrüchen oder Versorgungsunterbrechungen müssen die Entkuppelungseinrichtungen die Eigenerzeugungsanlagen sicher vom Verteilungsnetz trennen. Schäden, die dadurch entstehen, dass das wiederkehrende Verteilungsnetz asynchron auf die

noch am Verteilungsnetz arbeitenden Eigenerzeugungsanlagen trifft, sind durch den Kunden zu vertreten. Zum Schutz des Verteilungsnetzes bei Überlastung durch Windkrafteinspeisung sind vom Kunden fernsteuerbare Regeleinrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistungen einzubauen.

- 7.5 Es ist zur Inbetriebnahme sowie wiederholend alle vier Jahre eine Funktionsprüfung der Entkopplungseinrichtungen vorzunehmen. Der Netzbetreiber ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zu informieren. Er ist berechtigt, die Prüfung entsprechend zu überwachen. Das Ergebnis ist dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen. Wenn der Betrieb des Verteilungsnetzes dies erfordert, müssen die Einstellwerte der Entkopplungseinrichtungen seitens des Kunden entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers geändert werden.
- 7.6 Der Kunde hat auf eigene Kosten kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen zu treffen und zu betreiben. Sofern der Netzbetreiber auf den Einbau von kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen verzichtet, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Netzbetreiber den Einbau dieser Einrichtungen zu gegebener Zeit zu Lasten des Kunden nachfordern kann und empfiehlt, die Einbaumöglichkeit für kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen vorzusehen.
- 7.7 Der Kunde hat auf eigene Kosten Maßnahmen gegen eine unzulässige Absenkung des Tonfrequenzrundsteuerpegels des Netzbetreibers zu treffen und zu betreiben. Sofern der Netzbetreiber auf den Einbau von solchen Maßnahmen verzichtet, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er den Einbau dieser Einrichtungen zu gegebener Zeit zu Lasten des Kunden nachfordern kann. Der Netzbetreiber empfiehlt daher, die Einbaumöglichkeit für Maßnahmen zur Stützung des Pegels der Tonfrequenzrundsteueranlage vorzusehen.
- 7.8 Der Kunde verpflichtet sich, die Probeläufe mit Parallelbetrieb dem Netzbetreiber rechtzeitig anzukündigen.
- 7.9 Eine Vergütung für eingespeiste elektrische Energie aus Notstromanlagen in das Verteilungsnetz erfolgt nicht.

8 Prüfung der elektrischen Anlage

- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er macht den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam und kann deren Beseitigung verlangen.
- 8.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 8.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Netzanschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Prüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

9 Grundstücksbenutzung

- 9.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, werden für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zulassen. Sie stellen dem Netzbetreiber auf den Grundstücken die dafür notwendigen geeigneten Flächen und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
 - a) die an die Stromversorgung angeschlossen sind,
 - b) die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden oder

- c) für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Kunden, die Grundstückseigentümer sind, werden auf Wunsch des Netzbetreibers diese Verpflichtung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gewährleisten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Leitungen, welche für die Lieferung elektrischer Energie oder für die Stromversorgung an Dritte notwendig sind.

- 9.2 Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine Transformatorstation aufgestellt werden, stellt der Kunde auf Wunsch des Netzbetreibers einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, darf der Netzbetreiber den Transformator auch für die Versorgung Dritter benutzen.
Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Netzbetreiber nicht Eigentümer des Raumes, in dem sich die Transformatoranlage befindet.
- 9.3 Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig von dem Netzbetreiber über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- 9.4 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzbetreiber; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- 9.5 Wird der Vertrag gekündigt, so wird der Grundstückseigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 9.6 Die Ziffern 9.1 bis 9.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 9.7 Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks, hat er auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Punkte 9.1 und 9.2 beizubringen.
- 9.8 Grundstücksbenutzungsrechte des Netzbetreibers aus einem anderen Rechtsgrund, z.B. aus einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.

10 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

11 Störung und Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Netzanschlussnutzung

- 11.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem vertraglich vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzu-

fuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und den Netzanschluss oder die Entnahmestelle vom Verteilungsnetz zu trennen, wenn der Kunde diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Die Unterbrechung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Unterbrechung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 11.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er den Verpflichtungen nachkommt.
- 11.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit die Voraussetzung der Netznutzung nach dem Energiewirtschaftsgesetz und/oder der Stromnetzzugangsverordnung nicht erfüllt oder entfallen sind.
- 11.6 Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Anschlussnutzung verweigert und die Kundenanlage vom Verteilungsnetz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 11.7 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind oder im Falle der Ziffer 11.4 und 11.5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.
- 11.8 Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 11.4 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.

12 Messung

- 12.1 Der Netzbetreiber ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nach § 21b EnWG für die Erfassung der entnommenen elektrischen Energie (Arbeit und Leistung) verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungs-ort der Messeinrichtung fest. Er hat den Anschlussnutzer und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Messstellenbetreiber betreibt und wartet die für die Messeinrichtung erforderlichen Geräte unter Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen.

- 12.2 Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 5 vorzusehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.
- 12.3 Für die Zählerfernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung gemäß „Technische Anforderungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz – Bau und Betrieb von Übergabestationen“ des Netzbetreibers zur Verfügung stehen. Die Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.
- 12.4 Der Netzbetreiber kann auf eigene Kosten am Zählerplatz zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen zur Überwachung der Entnahme anbringen.
- 12.5 Der Kunde kann zusätzlich eigene Messeinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 12.6 Der Kunde haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Verlust und Beschädigung der Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 12.7 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Zähleinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so ist der Netzbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Netzbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Wenn dies nicht zutrifft, werden die Kosten von dem Kunden getragen.

13 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 13.1 Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Kalendertage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 13.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 13.3 Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14 Ersatzbelieferung

Entnimmt der Anschlussnutzer elektrische Energie aus dem Verteilnetz, ohne dass diese Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, gilt die elektrische Energie als von dem Unternehmen geliefert, das als Grundversorger nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist, solange der Grundversorger mit der Ersatzbelieferung einverstanden ist. § 38 EnWG gilt insoweit entsprechend. Ist der Grundversorger mit der Ersatzbelieferung nicht einverstanden oder endet diese ohne dass dem Netzbetreiber ein nachfolgender Lieferant bekannt ist, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz des Netzbetreibers zu trennen.

15 Haftung

- 15.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Vertragspartner resultieren, haften die Vertragsparteien gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

- 15.2 Für Schäden, die durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, haftet der Netzbetreiber sowie dritte Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach nach Maßgabe des § 25 a der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Netzverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006 i.V.m. § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (StromNAV) vom 01.11.2006. § 25 a StromNZV und § 18 StromNAV sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt und damit Bestandteil dieses Vertrages.
Bei Änderung der vorstehend genannten gesetzlichen Regelungen gilt die dann bestehende gesetzliche Regelung bereits jetzt als zwischen den Parteien vertraglich vereinbart. Sofern es zukünftig eine gesetzliche oder untergesetzliche Haftungsregelung speziell für den Bereich oberhalb der Niederspannung geben sollte, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass diese Haftungsregelung mit ihrem Inkrafttreten an die Stelle des vorgenannten Verweises auf § 18 StromNAV tritt, soweit es um die Haftung oberhalb der Niederspannung geht, ohne dass es einer weiteren vertraglichen Umsetzung bedarf.
- 15.3 Hinsichtlich aller sonstigen, nicht von 15.1 und 15.2 erfassten Schäden gilt Folgendes:
- a) Verletzung Leben, Körper, Gesundheit Der Netzbetreiber haftet für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Regelung.
 - b) Sach- und Vermögensschäden Der Netzbetreiber haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Regelung.
 - c) Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden

Eine Haftung für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Netzbetreibers beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ansonsten ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Abs. 15.3 a) bleibt hiervon unberührt.
 - d) Haftungsbegrenzungen

Die Haftung des Netzbetreibers für Sach- und Vermögensschäden infolge einfacher Fahrlässigkeit im Rahmen des Abs. 15.3 c) ist dem Grunde und der Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 15.4 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 15.5 Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Dies gilt auch für weitergehende gesetzliche Haftungsbeschränkungen. Eine etwaig über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 13 Abs. 4 EnWG unberührt.
- 15.6 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer wird sich bemühen, soweit er im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung Vereinbarungen mit dritten Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer abschließt, zugunsten des Netzbetreibers eine wirksame Haftungsregelung zu vereinbaren, die etwaige Ansprüche der dritten Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegen den Netzbetreiber auf Schadenersatz wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung auf den in Abs. 15.2 festgelegten Umfang begrenzt. Unterlässt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Vereinbarung einer solchen wirksamen Haftungsbegrenzung, stellt er den Netzbetreiber von über den in Abs. 15.2 festgelegten Haftungsumfang hinausgehenden Schadenersatzansprüchen dritter Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer frei.

16 Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

17 Änderung des Vertrages und der Bedingungen

Künftige Änderungen des Vertrages und der „Allgemeine und technische Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz“ werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Netzbetreiber bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an den Netzbetreiber absenden.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Mündliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages Ihre Gültigkeit.
- 18.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird vermutet, dass der Vertrag im Übrigen davon unberührt bleibt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die Niederspannungsanschlussverordnung sowie die einschlägigen Regelwerke Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 18.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 18.5 Sollte der Vertrag oder einzelne seiner Regelungen und/oder Anlagen im Widerspruch zu künftigen auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen stehen, werden ihn die Vertragspartner im Rahmen etwaiger Übergangsbestimmungen anpassen. Sehen die Rechtsverordnungen keine Anpassungsbestimmungen vor, gehen zwingende Regelungen der Rechtsverordnung diesem Vertrag ohne vorherige Anpassung automatisch vor, in dem sie an die Stelle der vertraglichen Bestimmungen treten. 18.6 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Netzbetreibers.